

KWF-Programm »Investitionsförderungen mit Bankenfinanzierung«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie beziehungsweise nach der
»De-minimis«-Regel

Wie lautet die Zielsetzung?

Die Förderung zielt auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Unternehmen ab. Die Stärkung von innovativen und exportorientierten Unternehmen, die Unterstützung bei der Umsetzung der wettbewerbsfähigen Entwicklung von innovativen Produktions- und Prozesstechnologien und in weiterer Folge die Schaffung von langfristigen Arbeitsplätzen sind dabei von zentraler Bedeutung.

Im Vordergrund dieses KWF-Programms stehen die Unternehmensfinanzierung sowie Projekte, die sich sozialen und ökologischen Herausforderungen stellen. Voraussetzung ist eine kommerzielle Bankenfinanzierung.

Dieses KWF-Programm wird in Ergänzung zum KWF-Programm »Investitionsförderungen« aufgelegt und dient als Alternative zu einer durch die Bundesförderstellen vergebenen Finanzierung.

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten	4
4.	Wie hoch ist die Förderung?	4
4.1.	Art der Förderung	4
4.2.	Ausmaß der Förderung	4
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	4
4.4.	»De-minimis«	5
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	5
5.1.	Förderungsberatung	5
5.2.	Förderungsantrag	5
5.3.	Förderungsprüfung	5
5.4.	Förderungsentscheidung	5
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	6
5.6.	Pflichten des finanzierenden Bankinstituts	6
5.7.	Förderungsabrechnung	7
5.8.	Auszahlung	7
6.	Allgemeines	7
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
6.2.	Laufzeit	7

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Kleinunternehmen (alle Branchen) im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts mit der Betriebsstätte in Kärnten betreiben

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen in Schwierigkeiten
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte, die im Unternehmen zur Festigung des Wachstumspotenzials, zur Unterstützung der Modernisierung, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, zum Aufbau und zur Erweiterung von Geschäftsfeldern und zur Qualitätssicherung beziehungsweise zur Qualitätsverbesserung führen.

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
- b Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten
- c Die förderbaren Kosten (entspricht dem Finanzierungsvolumen) müssen mindestens EUR 10.000,- betragen und sollen zwischen EUR 10.000,- und EUR 100.000,- liegen. Das Finanzierungsvolumen darf EUR 100.000,- nicht überschreiten.
- d Der Projektdurchführungszeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.
- e Der Zinssatz für die kommerzielle Bankenfinanzierung beträgt maximal 2 % plus 3-Monats oder 6-Monats EURIBOR.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Investitionen in das Sachanlagevermögen, die mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte und im Anlagevermögen des Förderungswerbers verbleiben und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen
- b Immaterielle Investitionen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte und im Anlagevermögen des Förderungswerbers verbleiben und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten
- d Eigenleistungen
- e Ankauf von Grundstücken
- f Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln sowie damit zusammenhängende Wirtschaftsgüter
- g Investitionen, die über Leasing, Mietkauf, Kreditkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c Gewährung von Zinsenzuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 7,5 % der förderbaren Kosten.

4.3. Subsidiarität¹ | Kumulierung²

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

1 Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

2 Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt über das finanzierende Bankinstitut einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar macht.

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen
- b Projektbeschreibung
- c Aufstellung der Projektkosten
- d Nachweis der betriebswirtschaftlichen Ausgangssituation
- e Kredit- beziehungsweise Darlehensvertrag zur kommerziellen Bankenfinanzierung zwischen Bank und Förderungswerber inklusive der Angabe sämtlicher mit der Bankenfinanzierung zusammenhängender Konditionen beziehungsweise Kredit- oder Darlehenspromesse
- f Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber und vom finanzierenden Bankinstitut binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.6. Pflichten des finanzierenden Bankinstituts

a

Das finanzierende Bankinstitut legt innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung über das Vorhaben dem KWF vor und bestätigt auf der Schlussabrechnung, dass die Maßnahmen für das Unternehmen getätigt wurden.

b

Das finanzierende Bankinstitut stellt sicher, dass die Förderung des KWF vom Förderungswerber zur Abdeckung der Fremdkapitalkosten betreffend dem der Förderung zugrunde liegenden kommerziellen Bankkredit verwendet wird.

c

Das finanzierende Bankinstitut verpflichtet sich dem Förderungswerber den kommerziellen Bankkredit für eine Laufzeit von zumindest 6 Jahren zu den vertraglich zwischen Förderungswerber und Bankinstitut vereinbarten Konditionen zur Verfügung zu stellen. Sollte es zu einer vorzeitigen Rückführung der kommerziellen Bankenfinanzierung kommen, ist der Zuschuss anteilig zurückzuführen.

d

Das finanzierende Bankinstitut verpflichtet sich, den KWF umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn es sich beim Förderungswerber um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt beziehungsweise wenn dieses während der Laufzeit der Finanzierung zu einem solchen wird. Es gelten dabei die Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes.

e

Wesentliche Änderungen der Kredit- bzw. Darlehensvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des KWF. Wesentlichen Änderungen sind insbesondere eine Veränderung der Kreditlaufzeiten und eine Veränderung der Konditionen.

5.7. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung können die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit stichprobenartig überprüft werden.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.8. Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen³ des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 01.07.2014 in Kraft und ist bis 31.03.2016 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.09.2015 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

³ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.